OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100075/5/DM

Datum:
Linz, 9. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des N A, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4.1.2018, GZ: BauR96-10-2017, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.12.2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 480 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folgen: belangte Behörde) vom 4.1.2018 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) folgende Verwaltungsübertretung vorgehalten:

„Mit dem seit 24.09.2016 rechtskräftigen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Schärding vom 06.09.2016, AZ: Bau-403-2016-F/AM, wurde dem Türkisch-islamischen Verein für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in x, gemäß § 50 Abs. 2 und 4 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F., die widmungswidrige Benützung zu Zwecken der Religionsausübung sowie für Vereinszwecke hinsichtlich des Altbaus x (Parzelle .x, KG S-V) im 1. Obergeschoß sowie des Neubaus K (Parzelle x, KG S-V) im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß untersagt.
Sie haben als Obmann und somit als das nach § 9 Abs. 1 VStG 1991 nach außen berufene und verantwortliche Organ des genannten Türkisch-islamischen Vereins für kulturelle und soziale Zusammenarbeit nicht dafür Sorge getragen, dass diese baubehördliche Anordnung bescheidmäßig erfüllt wird, zumal am 17.11.2017 und 26.11.2017 eine widmungswidrige Benützung des Altbaus B (Parzelle .x, KG S-V) sowie des Neubaus K (Parzelle x, KG S-V) stattgefunden hat, da der genannte Alt- und Neubau zur Religionsausübung bzw. für Vereinszwecke benutzt wurde.“

Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 57 Abs. 1 Z. 11 iVm Abs. 2 Oö. BauO 1994 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 2.400 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt wurde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Darin wird zusammengefasst zum Ausdruck gebracht, dass der Verein bestrebt sei, einen rechtskonformen Zustand herzustellen, dies jedoch mangels Kooperation der zuständigen Behörden bisher nicht zum Erfolg geführt hätte.

Mit Schreiben vom 5.2.2018, beim Landesverwaltungsgericht am 8.2.2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Am 19.12.2018 fand dazu eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Schärding vom 6.9.2016, GZ: Bau-403-2016-F/AM, wurde dem Türkisch-islamischen Verein für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in S gemäß § 50 Abs. 1 und 2 Oö. BauO 1994 die

widmungswidrige Benützung zu Zwecken der Religionsausübung sowie für Vereinszwecke hinsichtlich des Altbaus B (Parzelle .x, KG S-V) und des Neubaus K (Parzelle x, KG S-V) untersagt.

Dieser baubehördlichen Anordnung wurde am 17.11.2017 und am 26.11.2017 (wiederholt) nicht entsprochen. Sowohl der Alt- als auch der Neubau wurden zur Religionsausübung bzw. für Vereinszwecke benutzt.

Der Bf war zum Tatzeitpunkt Obmann des Türkisch-islamischen Vereins für kulturelle und soziale Zusammenarbeit.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wird auch vom Bf nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine baubehördliche Anordnung nicht bescheidgemäß erfüllt. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro zu bestrafen.

Der Bf ist als Obmann des Türkisch-islamischen Vereins für kulturelle und soziale Zusammenarbeit gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch den Verein. Der Bf bestreitet nicht, dass die gegenständlichen Gebäude zu den angeführten Tatzeiten zur Religionsausübung bzw. für Vereinszwecke benützt wurden. Der objektive Tatbestand ist daher unbestritten erfüllt.

2. Da der Bf im Verfahren auch nicht glaubhaft machte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, hat der Bf sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.1. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 57 Abs. 1 Oö. BauO 1994 36.000 Euro. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen vorgesehen.

3.2. Die belangte Behörde hat unter Berücksichtigung des Unrechtsgehalts der Tat, dem Nichtvorliegen des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und des Nichtvorliegens von Erschwerungsgründen sowie unter Berücksichtigung der angenommenen Einkommenssituation des Bf eine Geldstrafe iHv 2.400 Euro verhängt. Das Landesverwaltungsgericht sieht sich angesichts der Umstände, nämlich dem wiederholten (drei rechtskräftige einschlägige Vorstrafen) Zuwiderhandeln gegen die behördliche Anordnung der widmungsgemäßen Verwendung der Gebäude nicht veranlasst, der Strafbemessung der belangten Behörde entgegen zu treten. Die vorgebrachten Schwierigkeiten bei der Herbeiführung eines konsensgemäßen Zustandes können an dem Umstand, dass das gesetzte Verhalten eine Verwaltungsübertretung darstellt, nichts ändern.

4. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Verfahren keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter